

AKTENVERMERK

Gerichtskostenvorschuss – rechtliche Bewertung der Nichtfreigabe

Hauptsacheverfahren AG Oberhausen, Az. 330 C 906/2026

Überarbeitete und korrigierte Fassung – Stand 20. Juli 2026

Bewertungsmaßstab

Ausgewertet werden ausschließlich dokumentierte Tatsachen, Satzungsbestimmungen, gesetzliche Vorschriften und daraus folgende Organ- und Kassenpflichten. Persönliche Motive sind nicht Gegenstand dieses Vermerks.

Kernaussage

- Die Vorschussrechnung muss im Außenverhältnis an den Kläger gerichtet sein (§ 22 Abs. 1 GKG).
- Die vereinsinterne Vorschusspflicht beruht auf § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 669 BGB und nicht auf einer Rechnung an den Verein.
- Die vom Kassierer verlangte gerichtliche Zahlungsaufforderung an den beklagten Verein kann für diesen Kläger-Vorschuss rechtlich nicht existieren.
- Der Zusatz „oder eine andere belastbare Unterlage“ begründet keine neue Nachweispflicht. Gesetz, Satzung, Gerichtsbeschluss, Klagegegenstand und konkrete Vorschussrechnung bilden bereits die maßgeblichen Unterlagen.
- Der Kassierer hat keine satzungsmäßige Einzel- oder Vetokompetenz, die vereinsrechtliche Kostenzuordnung abschließend neu zu entscheiden oder die Freigabe von einem rechtlich unmöglichen Nachweis abhängig zu machen.

1. Feststehender Sachverhalt

Der 1. Vorsitzende hat gegen den Kleingärtnerverein „Grüner Grund“ 1970 e. V. eine Feststellungsklage erhoben. Gegenstand sind die Wirksamkeit der am 9. April 2026 gefassten beziehungsweise behaupteten Beschlüsse, die Organstellung des 1. Vorsitzenden sowie die rechtmäßige Vertretungs- und Handlungsordnung des Vereins.

Das Amtsgericht Oberhausen hatte bereits im einstweiligen Verfügungsverfahren mit Beschluss vom 20. April 2026 festgestellt, dass der 1. Vorsitzende zur Absage der außerordentlichen Mitgliederversammlung befugt war und die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden keine eigenständige Absagekompetenz begründete. Die Kosten dieses Eilverfahrens wurden dem beklagten Verein auferlegt.

Für das anschließende Hauptsacheverfahren stellte die Justizkasse den Gerichtskostenvorschuss dem Kläger in Rechnung. Der Kassierer verweigerte am 20. Juli 2026 die Freigabe der bereits eingestellten Überweisung.

„In meiner Funktion kann und werde ich keine Zahlung aus Vereinsmitteln freigeben, solange der Verein nicht eindeutig als Kostenschuldner ausgewiesen ist. [...] bitte ich um Vorlage einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung oder einer anderen belastbaren Unterlage, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Verein die Vorschussrechnung zum jetzigen Zeitpunkt zu begleichen hat.“

Bereits am 8. Mai 2026 hatte derselbe Kassierer im Zwei-Personen-Verfahren eine Überweisung von Gerichtsvollzieherkosten freigegeben. Bei der Freigabe waren Empfänger, IBAN, Betrag und der eindeutige Verwendungszweck „DR II 667/26, Zustellung in Sachen Grüner Grund“ sichtbar. Die zugrunde liegende Gerichtsvollzieherrechnung war ebenfalls auf den 1. Vorsitzenden ausgestellt und dem Kassierer vor der Freigabe nicht vorgelegt worden.

Quellen: AG Oberhausen, Beschluss vom 20.04.2026; E-Mail Ali Aydin vom 20.07.2026; Onlinebanking-Umsatzdetail vom 08.05.2026; Gerichtsvollzieherrechnung.

2. Rechtliche Ausgangslage

2.1 Handeln des Vereins und Parteistellung

Der Verein ist als juristische Person rechts- und parteifähig, kann aber nicht selbst tatsächlich handeln. Er handelt gerichtlich durch seine gesetzlichen Vertreter oder einen wirksam bevollmächtigten Rechtsanwalt. Im vorliegenden Rechtsstreit ist der Verein beklagte Partei. Die Feststellungsklage musste deshalb von der betroffenen natürlichen Person im eigenen Namen gegen den Verein erhoben werden.

Die persönliche Bezeichnung des 1. Vorsitzenden als Kläger und Kostenschuldner der Justizkasse ist daher prozessual zwingend. Sie beantwortet nicht die davon getrennte Frage, wem die Kosten im vereinsinternen Verhältnis zuzuordnen sind.

Quellen: § 26 BGB; § 22 Abs. 1 GKG; AG Oberhausen, Az. 330 C 906/2026.

2.2 Außenverhältnis zur Justizkasse

Nach § 22 Abs. 1 GKG schuldet in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat. Die Justizkasse muss den Vorschuss deshalb gegenüber dem Kläger anfordern. Der beklagte Verein kann für denselben Vorschuss nicht an die Stelle des Klägers als primärer Kostenschuldner treten.

Die Adressierung der Vorschussrechnung an den Kläger ist damit keine Aussage darüber, ob der zugrunde liegende Vorgang privat oder vereinsbezogen ist. Sie folgt ausschließlich aus der gesetzlichen Kostenhaftung im Außenverhältnis.

Quellen: § 22 Abs. 1 GKG, amtlicher Gesetzestext.

2.3 Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein

Nach § 27 Abs. 3 BGB finden auf die Geschäftsführung des Vorstands die auftragsrechtlichen Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung. § 669 BGB verpflichtet den Auftraggeber, für erforderliche Aufwendungen auf Verlangen Vorschuss zu leisten; § 670 BGB regelt den späteren Aufwendungsersatz.

Die interne Vorschusspflicht setzt gerade nicht voraus, dass der Verein auf einer externen Rechnung als Schuldner bezeichnet wird. Sie soll verhindern, dass das handelnde Vorstandsmitglied notwendige Aufwendungen der Vereinsgeschäftsführung aus eigenen Mitteln vorfinanzieren muss.

Aufwendungen sind nach der Rechtsprechung ersatzfähig, wenn sie nach verständigem Ermessen zur Verfolgung des Geschäftsführungszwecks geeignet und notwendig erscheinen und in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Angelegenheit stehen. Hier betrifft das Verfahren unmittelbar die Wirksamkeit von Vereinsbeschlüssen, die Organstellung, die Vertretungsordnung und die Handlungsfähigkeit des Vereins; es schließt an den bereits ergangenen gerichtlichen Schutzbeschluss an und dient der endgültigen Klärung der dort nur vorläufig gesicherten Rechtslage.

Quellen: § 27 Abs. 3, §§ 669, 670 BGB; BGH, Urteil vom 08.05.2012 – XI ZR 61/11; Beschluss AG Oberhausen vom 20.04.2026.

3. Erfüllte Organ- und Informationspflichten

Der 1. Vorsitzende hat die für den Verein erforderliche gerichtliche Maßnahme eingeleitet. Der Verein erhielt den Beschluss des einstweiligen Verfügungsverfahrens, aus dem Gegenstand, gerichtliche Bewertung und Kostenentscheidung zulasten des Vereins hervorgehen. Der konkrete Gerichtskostenvorschuss des Hauptsacheverfahrens wurde dem Kassierer mit Betrag, Aktenzeichen und Zahlungszweck zur Freigabe vorgelegt.

Damit waren der Vereinsbezug, die gerichtliche Verfahrensstruktur und die konkrete Zahlung hinreichend bestimmt. Eine zusätzliche Pflicht, dem Kassierer ein eigenes Rechtsgutachten, eine anwaltliche Bestätigung, eine Bescheinigung des Kreisverbandes oder ein sonstiges Unbedenklichkeitsschreiben zu beschaffen, ist weder im Gesetz noch in der Satzung vorgesehen.

In seiner privaten Eigenschaft schuldet der Kläger dem Verein keine unaufgeforderte rechtliche Aufbereitung. Etwaige Auskunft- und Rechenschaftspflichten bestehen nur aus seiner Organstellung und beziehen sich auf erforderliche Nachrichten sowie vorhandene Unterlagen. Sie verpflichten nicht zur Herstellung eines Dokuments, das rechtlich nicht existieren kann.

Benötigt der Kassierer für die Buchführung einen vorhandenen Beleg, muss er diesen konkret anfordern. Eine solche Beleganforderung ist von der Forderung nach einer rechtlich unmöglichen gerichtlichen Zahlungsaufforderung zu unterscheiden. Das Unterlassen einer konkreten Beleganforderung kann nicht nachträglich zu einer zusätzlichen materiell-rechtlichen Zahlungsvoraussetzung umgedeutet werden.

Quellen: § 27 Abs. 3 BGB i. V. m. § 666 BGB; §§ 8 und 10 der Vereinssatzung; Beschluss AG Oberhausen vom 20.04.2026.

4. Rechtliche Unmöglichkeit der verlangten Unterlage

Die Forderung nach einer „gerichtlichen Zahlungsaufforderung“, in der der Verein als Kostenschuldner dieses Vorschusses ausgewiesen wird, ist objektiv unerfüllbar:

1. Der Kläger hat das Verfahren eingeleitet und ist deshalb nach § 22 Abs. 1 GKG Kostenschuldner gegenüber der Justizkasse.
2. Der Verein ist im selben Rechtsstreit die beklagte Partei.
3. Die Justizkasse kann den beklagten Verein nicht an die Stelle des Klägers als Schuldner des klägerischen Vorschusses setzen.
4. Die Pflicht des Vereins zur Vorleistung entsteht ausschließlich im Innenverhältnis aus § 27 Abs. 3 und § 669 BGB, nicht durch eine gerichtliche Rechnung an den Verein.

Der verlangte Nachweis ist deshalb nicht lediglich besonders streng, sondern rechtlich ausgeschlossen. Die Nichtfreigabe wird von einer Voraussetzung abhängig gemacht, die aufgrund der gesetzlichen Verfahrensstruktur niemals eintreten kann.

4.1 Bedeutung des Zusatzes „oder eine andere belastbare Unterlage“

Der Zusatz ändert an diesem Ergebnis nichts. Er ist unbestimmt und kann rechtlich nur zwei Bedeutungen haben:

- Soll auch diese andere Unterlage den Verein gegenüber der Justizkasse als Kostenschuldner des Kläger-Vorschusses ausweisen, ist sie aus denselben Gründen unmöglich.
- Soll sie lediglich die vereinsinterne Vorschusspflicht belegen, liegen die maßgeblichen Grundlagen bereits vor: § 22 GKG für das Außenverhältnis, § 27 Abs. 3 und § 669 BGB für das Innenverhältnis, die Satzung, der gerichtliche Beschluss, der Klagegegenstand und die konkrete Vorschussrechnung.

Ein zusätzliches, von einer dritten Stelle ausgestelltes Bestätigungsschreiben ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Kassierer kann die einschlägigen Vorschriften selbst heranziehen oder sich auf eigene Initiative rechtlich beraten lassen. Ein fehlendes eigenes Rechtsverständnis erweitert die Pflichten des 1. Vorsitzenden nicht.

Quellen: § 22 Abs. 1 GKG; § 27 Abs. 3, § 669 BGB; E-Mail Ali Aydin vom 20.07.2026.

5. Satzungsmäßige Stellung und Pflichten des Kassierers

§ 10 der Satzung weist dem Kassierer die Verwaltung der Vereinskasse, die Buchführung, die Verwaltung der zugehörigen Belege und die Durchführung von Auszahlungen unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu. § 8 Abs. 3 bestimmt, dass im Innenverhältnis grundsätzlich der Vorsitzende vertretungsberechtigt ist.

Diese Regelungen begründen Kassenverwaltungs-, Buchführungs- und Ausführungspflichten. Sie verleihen dem Kassierer keine eigenständige rechtliche Letztentscheidungsbefugnis darüber, ob eine vom Vorsitzenden veranlasste vereinsbezogene Aufwendung als Vorschuss zu leisten ist. Ein individuelles Vetorecht des Kassierers ist in der Satzung nicht vorgesehen.

Die Verwaltung der Belege berechtigt ihn, einen konkret fehlenden vorhandenen Beleg anzufordern. Sie berechtigt ihn nicht, eine in Gesetz und Satzung nicht vorgesehene zusätzliche Nachweisform zu erfinden und die Auszahlung von einem Dokument abhängig zu machen, das rechtlich nicht existieren kann.

Quellen: Vereinssatzung § 8 Abs. 3, Abs. 4 und § 10.

6. Bedeutung der früheren Gerichtsvollzieherzahlung

Die frühere Freigabe ist nicht die Rechtsgrundlage des jetzigen Vorschussanspruchs. Sie dokumentiert jedoch objektiv, welchen Nachweismaßstab der Kassierer tatsächlich angewandt hat.

- Bei der Freigabe im Onlinebanking waren Empfänger, IBAN, Betrag und der eindeutige Zweck „Zustellung in Sachen Grüner Grund“ sichtbar.
- Die zugrunde liegende Gerichtsvollzieherrechnung war auf den 1. Vorsitzenden ausgestellt.
- Diese Rechnung lag dem Kassierer vor der Freigabe nicht vor.
- Der Kassierer verlangte weder die Rechnung noch eine gerichtliche Zahlungsaufforderung an den Verein und gab die Zahlung dennoch aus der Vereinskasse frei.

Damit ist anhand eines konkreten Kassenfalls belegt, dass eine an den Verein gerichtete externe Forderung zuvor keine tatsächliche Voraussetzung der Freigabe war. Benötigte der Kassierer die Gerichtsvollzieherrechnung für die Belegverwaltung, hätte er sie konkret anfordern müssen. Das Unterlassen einer solchen Anforderung liegt in seinem eigenen Aufgabenbereich und ändert nichts an der vereinsrechtlichen Zuordnung der Zahlung.

Der entscheidende Widerspruch besteht deshalb nicht in einer unbekannten Zahlung. Der Kassierer kannte aufgrund der Onlinebanking-Daten den Empfänger und den eindeutigen Vereinsbezug. Der Widerspruch besteht darin, dass er bei dieser Zahlung keine externe Kostenschuld des Vereins nachweisen ließ, einen solchen Nachweis nun aber zu einer angeblich zwingenden Voraussetzung erhebt.

Quellen: Onlinebanking-Umsatzdetail vom 08.05.2026; Gerichtsvollzieherrechnung; § 10 der Satzung.

7. Gesamtbewertung

1. Die Feststellungsklage betrifft eine Vereinsangelegenheit. Die formale Klägerstellung ändert die vereinsinterne Kostenzuordnung nicht.
2. Die Vorschussrechnung muss nach § 22 Abs. 1 GKG an den Kläger gerichtet sein. Die persönliche Adressierung ist gesetzlich zwingend und kein Indiz für eine private Ausgabe.
3. Die Vorschusspflicht des Vereins folgt im Innenverhältnis aus § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 669 BGB, sofern die Aufwendung – wie hier zugrunde gelegt – zur Wahrnehmung der Vereins- und Organinteressen erforderlich ist.
4. Eine gerichtliche Zahlungsaufforderung, die den beklagten Verein als Kostenschuldner dieses Kläger-Vorschusses ausweist, kann rechtlich nicht existieren.
5. Auch eine „andere belastbare Unterlage“ kann die gesetzliche Rollenverteilung nicht verändern. Die einschlägigen Gesetze und vorhandenen Verfahrensunterlagen bilden bereits die maßgebliche Grundlage.
6. Der 1. Vorsitzende hat den Verein über Gegenstand und Kostenfolge des zugrunde liegenden Organstreits informiert und den konkreten Vorschuss geltend gemacht. Er schuldet weder als Privatperson noch als Organ die Beschaffung einer nicht vorgesehenen rechtlichen Bestätigung.
7. Ein vorhandener Buchungsbeleg kann konkret angefordert werden. Die Beschaffung beziehungsweise Anforderung eines solchen Belegs gehört zur ordnungsgemäßen Kassen- und Belegverwaltung; sie ist nicht mit der Herstellung eines unmöglichen gerichtlichen Dokuments gleichzusetzen.
8. Der Kassierer besitzt keine satzungsmäßige Einzel- oder Vetokompetenz, die Freigabe von einer selbst erfundenen, objektiv unerfüllbaren Voraussetzung abhängig zu machen.
9. Die Begründung vom 20. Juli 2026 ist deshalb in diesem konkreten Vorgang rechtlich nicht tragfähig. Sie beruht auf einer fehlerhaften Vermischung der äußeren Gerichtskostenschuld mit der inneren Vorschusspflicht des Vereins.

8. Beweismittel und Aufbewahrung

- E-Mail des Kassierers vom 20.07.2026 mit der Forderung nach einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung oder einer anderen belastbaren Unterlage;
- Vorschussrechnung des Amtsgerichts Oberhausen im Hauptsacheverfahren, Az. 330 C 906/2026;

- Feststellungsklage und ergänzende Schriftsätze zum Gegenstand der Organ- und Beschlusslage;
- Beschluss des Amtsgerichts Oberhausen vom 20.04.2026 einschließlich Kostenentscheidung;
- Vereinssatzung, insbesondere §§ 8 und 10;
- Onlinebanking-Nachweis der Gerichtsvollzieherzahlung vom 08.05.2026;
- Gerichtsvollzieherrechnung auf den Namen des 1. Vorsitzenden sowie Nachweis, dass sie dem Kassierer vor der Freigabe nicht vorlag;
- Schreiben des Vereinsversicherers vom 29.05.2026 mit der Einordnung als vereinsrechtliche und körperschaftliche Angelegenheit.

9. Rechtsquellen

[§ 22 GKG – Kostenschuldner im Streitverfahren](#)

[§ 27 BGB – Geschäftsführung des Vorstands](#)

[§ 666 BGB – Auskunft- und Rechenschaftspflicht](#)

[§ 669 BGB – Vorschusspflicht](#)

[§ 670 BGB – Ersatz von Aufwendungen](#)

[BGH, Urteil vom 08.05.2012 – XI ZR 61/11](#)

Anlage 1 – Onlinebanking-Nachweis

Der Nachweis dokumentiert den eindeutigen Vereinsbezug der am 8. Mai 2026 freigegebenen Gerichtsvollzieherzahlung. Die zugrunde liegende Rechnung lag dem Kassierer vor der Freigabe nicht vor.

Details

Buchungsdatum

08.05.2026

Wertstellungsdatum

08.05.2026

Name

Maurice Pierre Stiller

Verwendungszweck

DR II 667/26, Zustellung in
Sachen Grüner Grund DATUM
08.05.2026, 17.42 UHR

IBAN

DE85 3504 0038 0581 7580 00

BIC

COBADEFFXXX

Kategorie

Abbildung 1: Umsatzdetail – „Zustellung in Sachen Grüner Grund“

Anlage 2 – Einordnung durch den Vereinsversicherer

Das Schreiben ist für die vereinsinterne Vorschusspflicht nicht bindend. Es bestätigt jedoch unabhängig die sachliche Einordnung des zugrunde liegenden Konflikts als vereinsrechtliche und körperschaftliche Angelegenheit.

Allianz Rechtsschutz-Service GmbH - im Auftrag der Allianz Versicherungs-AG - Allianz RS-Service GmbH, 10900 Berlin per E-Mail an info@deutsches-ehrenamt.de Deutsches Ehrenamt Service GmbH Mühlfelder Str. 20 82211 Herrsching a.Ammersee	Allianz	Es betreut Sie: Generalvertretung Andreas Hartan Hauptstr. 7 84513 Töging a. Inn Tel. 0 86 31.1 83 29 30 Fax 0 86 31.1 83 29 50 agentur.hartan@allianz.de http://vertretung.allianz.de/agentur.hartan
		sachschaden@allianz.de www.allianz.de Postanschrift: Allianz RS-Service GmbH 10900 Berlin
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht Kleingärtnerv.GrünerGrund 1970	Service Tel. 0 30.5 38 93-3 34 68	Ihr Kontakt, Datum Frau Fröhlich 29. Mai 2026
Schaden-Nr. AS2026-81828240 (bitte stets angeben) zum Rechtsschutz-Fall vom 01.05.2026 zu Ihrer Rechtsschutzversicherung AS-6310996701 Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für Ihre Mitteilung. Bei der Vorstandsstreitigkeit handelt es sich um eine vereinsrechtliche und damit körperschaftliche Angelegenheit. Es bleibt bei der Ablehnung vom 04.05.2026. Bei dem Baustein Vereins-Rechtsschutz sind unter Punkt 1.5 die versicherten Leistungsarten 1 - 6 explizit und abschließend aufgeführt. Die vorliegende Streitigkeit ist unter keiner der versicherten Leistungsarten zu subsumieren. Bitte haben Sie deshalb Verständnis, dass wir in der gemeldeten Angelegenheit keine Leistung erbringen können. Mit freundlichen Grüßen Frau Fröhlich von Ihrer Allianz		
Geschäftsführer: Philipp Eder, Dr. Stefanie van den Bergh-Mohner. Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811 151 062 Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG / MwStSysIRL sind von der Umsatzsteuer befreit. Sitz der Gesellschaft: München Registergericht: München HRB 106104 Bankverbindung Commerzbank München Kontoinhaber: Allianz Versicherungs-AG IBAN DE29 7008 0000 0302 0198 00 BIC DRESDE33HAN		
Seite 1 von 1		

Abbildung 2: Allianz Rechtsschutz-Service GmbH, Schreiben vom 29.05.2026